

Benutzungsordnung für den DAV Kletterturm Hundsmühlen

Standort: Gelände des UP-Kletterzentrum Oldenburg,
Diedrich – Dannemann – Str. 87, 26203 Hundsmühlen

Betreiberin: Sektion Oldenburg des Deutschen Alpenvereins
Geschäftsstelle: Mittelweg 70, 26127 Oldenburg
www.alpenverein-oldenburg.de

Vorwort

Der DAV – Kletterturm steht in erster Linie DAV-Mitgliedern zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Turm auch von anderen Nutzer*innen im Rahmen der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen und Öffnungszeiten genutzt werden. Es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Aufenthalt in der Anlage und Benutzung des Turmes erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Unsachgemäße Materialverwendung und mangelnde Kenntnisse sind lebensgefährlich. Daher gilt es, diese Benutzungsordnung sorgfältig zu lesen, sich selbst nicht zu überschätzen und im Zweifel lieber fachkundige Unterstützung in Anspruch zu nehmen! Keine Frage kann so blöd sein, wie ein vermeidbarer Unfall!

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1 Zur Nutzung der Kletter- und Boulderanlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Das Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung der Nutzer*innen.

Die Sektion als Betreiberin und die Mitarbeiter*innen des UP Oldenburg (siehe auch 1.2) führen keine Kontrollen durch, ob Nutzer*innen (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt den Nutzer*innen, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung der Betreiberin oder des UP-Kletterzentrum ist diesbezüglich ausgeschlossen.

- 1.2 Der Eintritt wird im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Sektion Oldenburg des DAV und des UP-Kletterzentrum an der Kasse des UP-Kletterzentrum abgewickelt. Nutzer*innen erklären mit der Registrierung, Entrichtung des Eintrittspreises und Betreten / Nutzen der Anlage, dass sie diese Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen sowie verstanden haben und ihr Einverständnis mit dieser Benutzungsordnung erklären. Daraus erwächst die Verpflichtung sich an diese Ordnung sowie die Regeln (Hausordnung) des UP Kletterzentrums zu halten.
- 1.3 Diese Benutzungsordnung gilt auch für eine zukünftige Nutzung des Kletterturmes, ohne das Nutzer*innen erneut darauf hingewiesen werden müssen.
- 1.4 Die Eintrittspreise werden gestaffelt erhoben. Ausschließlich am Turm zu klettern ist Mitgliedern der Sektion Oldenburg des DAV vorbehalten. Alle anderen Nutzer*innen können den Turm nur in Kombination mit einem UP-Ticket nutzen (Kombiticket). Die jeweiligen Ermäßigungen (z. B. DAV-Mitgliedschaft) und Modalitäten sind der Preisliste zu entnehmen.

- 1.5 Der Eintrittspreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang / Homepage). Nutzer*innen müssen während des Aufenthalts in den Anlagen belegen können, dass der Eintrittspreis entrichtet ist. Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z. B. DAV-Ausweis).
- 1.6 Als Vertragsstrafe wird eine erhöhte Eintrittsgebühr in Höhe von **25,- €** bei Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des (korrekten) Eintrittspreises fällig. Die Geltendmachung von weiteren (Schadensersatz-) Ansprüchen bleibt vorbehalten.
- 1.7 Der sofortige Verweis aus den Anlagen und die Erteilung eines dauerhaften Hausverbots bleiben für den Fall der wiederholten Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des korrekten Eintrittspreises während eines Zeitraums von einem Jahr oder für den Fall der trotz Abmahnung wiederholt schuldhaften Nutzung der Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung vorbehalten. Im Fall eines sofortigen Verweises oder eines dauerhaften Hausverbots wird der gezahlte Eintrittspreis zeitanteilig dem Nutzer erstattet.
- 1.8 Die Tore in der Umzäunung der Anlage sind ausschließlich „Notausgänge“ (vergl. 5.2) und dürfen nur von autorisierten Personen zum Betreten oder verlassen der Anlage genutzt werden. Wer über die Notausgänge Dritten einen unerlaubten Zugang verschafft muss mit einem Verweis aus der Anlage und Erteilung eines Hausverbotes rechnen.
- 1.9 Öffnungszeiten werden durch Aushang (Homepage) bekannt gegeben. Die Kletteranlage darf mit Ausnahme der in 1.11 genannten Regelung nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten des Turmes sind an die Öffnungszeiten des UP- Kletterzentrum gekoppelt.
- 1.10 Einschränkungen zu 1.9, am Turm haben Aktivitäten und Veranstaltungen der Sektion Oldenburg des DAV und ihrer Kooperationspartner grundsätzlich Vorrang. Dies kann zu vorübergehenden Beeinträchtigung oder Schließungen des Turmes auch während der allgemeinen Öffnungszeiten führen!
- 1.11 Ausnahme von 1.9, Veranstaltungen der Sektion Oldenburg des DAV und ihrer Kooperationspartner*innen (z. B. Kurse, Gruppen, Wettkämpfe oder Schnupperkletterangebote) können auch außerhalb der in 1.9 festgelegten Öffnungszeiten erfolgen.
- 1.12 Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen (siehe auch Ziffern 1.14 und 1.15).
- 1.13 Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen (siehe auch Ziffer 1.15).
- 1.14 Minderjährige Teilnehmer*innen einer Gruppenveranstaltung dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; Leiter*innen einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der jeweiligen Leiter*innen mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jede*n minderjährigen Teilnehmer*in ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. (siehe auch Ziffer 1.16)
- 1.15 Formblätter für Einverständniserklärungen liegen im UP-Kletterzentrum aus und können auf den Homepages www.alpenverein-oldenburg.de und www.up-kletterzentrum.de heruntergeladen

werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt werden und im Original an der Kasse vorliegen.

- 1.16 Leiter*innen einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmer*innen oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.
- 1.17 Die gewerbliche Nutzung der Kletteranlage ist nur Kooperationspartner*innen mit einer besonderen Genehmigung des Betreibers gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.
- 1.18 Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Neben den dazu Beauftragten Personen (Vorstand, Gruppenleiter*innen, Trainer*innen) der Sektion Oldenburg haben auch die Mitarbeiter*innen des UP-Kletterzentrum im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung Hausrecht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Personal befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

2. Gefahren beim Klettern - Grundsatz der Eigenverantwortung

- 2.1 Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können.
- 2.2 Witterungseinflüsse sind zu beachten! Insbesondere bei Gewitter, Starkwind ab Beaufort 6 und überfrierender Nässe ist das Klettern einzustellen. Das Personal kann gemäß 1.18 die Anlage sperren.
- 2.3 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen Seile mit mindestens **40 m** Länge verwendet werden. Traversieren über mehrere Routen ist nicht erlaubt.
- 2.4 Am Turm ist nur mit Kletterseil gesichertes Klettern zulässig
- 2.5 Es darf am Turm ausschließlich zugelassenes zertifiziertes Material (EU-Norm, UIAA) verwendet werden.
- 2.6 Aus Gründen der Hygiene ist Klettern mit Straßenschuhen, Socken oder barfuß verboten. Das Klettern ist nur mit sauberen (Hallen-)Sportschuhen oder Kletterschuhen erlaubt.
- 2.7 Nutzer*innen haben in Eigenverantwortung die aushängenden oder auf der Webseite des DAV Sektion Oldenburg downloadbaren „Kletter- und Verhaltensregeln“ anzuwenden, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren.

3. Ausrüstungsverleih

- 3.1 Ein Ausrüstungsverleih für den normalen Kletterbetrieb erfolgt über das UP-Kletterzentrum. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen und Preise des UP-Kletterzentrum.
- 3.2 Material der Sektion Oldenburg darf nicht für den allgemeinen Kletterbetrieb verliehen werden. Es steht ausschließlich für Veranstaltungen, Kurse und Gruppen der Sektion zur Verfügung und wird von den jeweiligen Trainer*innen bzw. Gruppenleiter*innen ausgegeben

4. Haftung

- 4.1 Eine Haftung des Betreibers besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Für mitgebrachte Wertsachen des Nutzers, die in seiner Obhut bleiben, ist die Haftung des Betreibers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Sonstige Regelungen

5.1 Nutzer*innen des Turmes und der umliegenden Anlagen erkennen mit dieser Benutzungsordnung ebenfalls die Hausordnung des UP Kletterzentrum an.

5.2 Die Tore in der Umzäunung sind „Notausgänge“ und dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. (vergl. auch Ziffer 1.8)

5.3 Datenschutz: Zur Registrierung der Nutzer*innen des Turmes erhebt das UP-Kletterzentrum im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung persönliche Daten, die ausschließlich vom UP sowie beauftragten Personen der Sektion Oldenburg eingesehen werden. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Es gelten im Übrigen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5.4 Bildaufnahmen: Sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird erklären sich Nutzer*innen damit einverstanden, dass der DAV zu nichtkommerziellen werblichen Zwecken (Öffentlichkeitsarbeit) in der Anlage fotografiert.